

# Bericht

des

## schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1928.

(Vom 15. Februar 1929.)

Herr Präsident!  
Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1928 folgendes zu berichten:

### A. Allgemeines.

#### Personelles.

Die Bundesversammlung wählte im Dezember 1928 zu neuen Mitgliedern des Bundesgerichts die Herren Dr. Jakob Hablützel von Benken, Kanton Zürich, Oberrichter in Zürich, und Dr. Eugen Blocher von Basel und Schattenhalb bei Meiringen, Kanton Bern, Zivilgerichtspräsident in Basel. Der Amtsantritt der neuen Richter fällt indessen nicht mehr ins Berichtsjahr.

Herr Victor Merz vollendete am 26. März das 25. Jahr seiner Wirksamkeit als Bundesrichter. Das Bundesgericht hat dieses Amtsjubiläum in einfacher Weise gefeiert.

Im Bestande der Gerichtsbeamten sind folgende Veränderungen zu verzeichnen: Zurückgetreten sind Herr Sekretär Bettschart, der zum Regierungsrat des Kantons Schwyz gewählt wurde, und Herr Sekretär Dr. Secretan, der eine Professur an der Universität Lausanne übernahm. Sie wurden ersetzt durch die Herren Dr. Hans Morf von Winterthur, bisher Gerichtsschreiber des Bezirksgerichts Horgen, und Georges A. Rosset von Veytaux und Villeneuve, bisher ausserordentlicher Sekretär des Bundesgerichts.

Es wurden gewählt als neuer Gerichtsschreiber Herr Dr. Walter Geering von Basel, zurzeit Sekretär der eidgenössischen Kriegssteuerrekurskommission und der eidgenössischen Stempelkommission, und als neuer Sekretär französischer und italienischer Sprache Herr Carlo Pometta von Giornico, zurzeit Mitarbeiter auf dem Advokaturbureau Borel & Lachenal in Genf. Der Amtsantritt dieser Beamten fällt nicht mehr ins Berichtsjahr.

Der Urlaub des Herrn Sekretär Dr. Simond, der als Generalsekretär der gemischten Kommission für den Austausch der Zivilbevölkerung zwischen der Türkei und Griechenland amtiert, ist um ein Jahr verlängert worden bis 1. Oktober 1929, nachdem das eidgenössische Politische Departement auf Gesuch der beiden Regierungen sich hierfür beim Bundes-

gericht verwendet hatte. Als Stellvertreter des Herrn Simond hat das Bundesgericht bezeichnet Herrn Jean Grellet von Boudry, Kanton Neuenburg, Sekretär-Redakteur beim waadtländischen Kantonsgericht.

Das Personal der Gerichtskanzlei weist folgende Veränderungen auf: Der langjährige Kanzleichef, Herr Gottlieb Duttweiler, der seit 1875 der Kanzlei angehörte, ist in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Er wurde als Kanzleichef ersetzt durch den bisherigen Adjunkten, Herrn Hans Suter. Adjunkt des Kanzleichefs wurde Herr Registrator Otto Zimmermann. Befördert wurden Herr Kanzlist Emil Suter zum Registrator und Herr Kanzleihilfe Ernst Signer zum Kanzlisten. Als neuer Kanzleihilfe italienischer Sprache wurde gewählt Herr Carlo Fontana von Cureglia.

### Organisatorisches.

Das Bundesgesetz über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege (VDG) vom 11. Juni 1928 tritt zwar erst auf den 1. März 1929 in Kraft; die Einführungsarbeiten mussten aber schon im Berichtsjahr erfolgen. Das Bundesgericht hat sich dahin ausgesprochen, dass es glaube, mit dem in OG Art. 1 in der neuen Fassung gemäss VDG Art. 49 vorgesehenen Minimalbestand von 26 Mitgliedern für einmal auskommen zu können, wenschon die neue Aufgabe der Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit erheblich mehr als die Arbeitskraft von zwei Richtern beanspruchen wird. Durch Bundesbeschluss vom 26. September ist dann die Zahl der Mitglieder des Gerichts auf 26 festgesetzt worden. Durch denselben Bundesbeschluss ist das Bundesgericht ermächtigt worden, einen neuen Gerichtsschreiber und einen neuen Sekretär oder zwei neue Sekretäre anzustellen (OG Art. 6). Die auf Grund dieses Bundesbeschlusses erfolgten Wahlen sind oben im Abschnitt „Personelles“ erwähnt worden.

Die Angliederung der Verwaltungs- und Disziplinargerichtsbarkeit an das Bundesgericht bedingt interne organisatorische Änderungen, die den Erlass eines neuen Reglementes notwendig machten. Das neue Reglement für das Gericht, welches das Reglement vom 26. März 1912 ersetzt, wurde am 26. November 1928 erlassen und tritt am 1. Januar 1929 in Kraft (eidgenössische Gesetzessammlung, Bd. 44, S. 838 ff.). Wir heben hier folgende Neuerungen hervor: Während die beiden Zivilabteilungen bei ihrem Bestande von je 8 Richtern verbleiben werden, erhält die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung 10 Mitglieder. Innerhalb dieser Abteilung werden gebildet eine engere staatsrechtliche Kammer von 5 Mitgliedern zur Erledigung derjenigen staatsrechtlichen Geschäfte, bei denen die Mitwirkung von 5 Richtern genügt (OG 25, in der neuen Fassung gemäss VDG Art. 49) und eine verwaltungsrechtliche Kammer von ebenfalls 5 Mitgliedern für die verwaltungsgerichtlichen Geschäfte. An den staatsrechtlichen Geschäften, für welche die Mitwirkung von 7 Richtern vorgeschrieben ist, beteiligen sich alle Mitglieder der Abteilung nach einer

Kehrfolge. In dieser Weise soll ein lebendiger Zusammenhang zwischen den innerlich verwandten Gebieten der Staats- und der Verwaltungsrechtspflege aufrechterhalten werden. Zur Entlastung der staats- und verwaltungsrechtlichen Abteilung werden die Verwaltungsgerichtsbeschwerden in Registersachen (Anhang I zum VDG) den Zivilabteilungen und die Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der Bundesbeamten der neuen Kammer für Beamtensachen zugewiesen (VDG Art. 2).

### Verschiedenes.

Bei der Beratung des letzten Geschäftsberichtes hat ein Mitglied des Ständerates die Rechtsprechung des Bundesgerichts (II. Zivilabteilung) in Bevormundungssachen einer eingehenden Kritik unterzogen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 47 Abs. 3 OG müssen wir davon absehen, zu dieser Kritik hier Stellung zu nehmen.

Im Berichtsjahr hat das Bundesgericht ein neues Reglement für die Weibel, den Hauswart und den Heizer-Mechaniker erlassen.

### Geschäftslast und -verteilung.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr neu eingegangenen Geschäfte (1583) ist etwas grösser als im Vorjahre (1531). Da aber die Rekurse in Expropriationssachen von 16 auf 168 angewachsen sind, so ergibt sich für die übrigen Geschäfte ein nicht unerheblicher Rückgang. Die Berufungen in Zivilsachen weisen eine Verminderung auf von 468 im Vorjahre auf 427 im Berichtsjahr. Die staatsrechtlichen Streitigkeiten sind von 626 auf 553, einschliesslich 14 Klagen auf Grund von Art. 60 des Beamtengesetzes vom 30. Juni 1927, gesunken. Dieser Rückgang betrifft zweifellos die grosse Kategorie der von vornherein aussichtslosen und häufig missbräuchlichen staatsrechtlichen Rekurse. Die das Betreibungs- und Konkurswesen betreffenden Beschwerden zeigen eine leichte Zunahme, von 298 auf 313. Zu dem bereits erwähnten starken Anstieg der Expropriationsrekurse ist zu bemerken, dass 94 Fälle (wovon 74 zurückgezogen wurden) elektrische Kraftleitungen und 50 die Erweiterung des Flugplatzes Bellinzona beschlagen.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 204 (gegenüber 235 im Jahre 1927).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum . . . . .	4
I. Zivilabteilung . . . . .	72
II. Zivilabteilung . . . . .	64
Staatsrechtliche Abteilung . . . . .	52
Abteilung für Schuldbetreibung und Konkurs . . . . .	3
Kassationshof . . . . .	9

Total 204

Dabei ist zu bemerken, dass 300 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkulationswege erledigt worden sind.

## Statistik über die Erledigungen von 1924 bis 1928.

Natur der Streitsache	1924			1925			1926			1927			1928			Auf 1929 übertragen
	Von 1923 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1924 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1925 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1926 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1927 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	
<i>I. Zivilsachen:</i>																
1. Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen	60	26	28	58	23	25	56	27	53	30	21	26	25	15	25	15
2. Berufungen gegen Urteile kantonalen Gerichte . . .	71	490	501	60	509	490	79	436	452	63	468	438	93	427	453	67
3. Zivilrechtl. Beschwerden	5	37	36	6	43	45	4	37	36	5	41	37	9	41	45	5
4. Andere Zivilsachen (Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren) . .	1	20	21	—	17	14	3	12	15	—	18	16	2	31	32	1
5. Rekurse in Expropriations- sachen . . . . .	72	92	85	79	68	48	99	59	119	39	16	52	3	168	105	66
<i>II. Strafsachen</i> . . . . .	5	29	31	3	32	31	4	32	25	11	35	40	6	32	33	5
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i> . . . . .	151	664	718	97	569	547	119	611	596	134	626	690	70	553	533	90
<i>IV. a. Beschwerden betr. das Schuldtreibungs- und Konkurswesen</i>	15	292	300	7	350	346	11	310	306	15	298	308	5	313	312	6
<i>b. Hotel- und Stickeriepfandschätzungen</i>	—	7	7	—	9	7	2	4	6	—	1	1	—	—	—	—
<i>c. Eisenbahn-Zwangsliquidationsbegehren und -Sanierungen</i> . . .	5	4	2	7	1	4	4	4	5	3	4	6	1	3	3	1
<i>V. Freiwillige Gerichtsbarkeit</i>	—	2	2	—	2	2	—	1	1	—	3	2	1	—	1	—
Total	385	1663	1731	317	1623	1559	381	1533	1614	300	1531	1616	215	1583	1542	256

1) Inbegriffen 14 verwaltungsrechtliche Klagen auf Grund von Art. 60 des Beamtengesetzes.

## B. Spezieller Teil.

## I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1928 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1929 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48—52 OG) . . . . .	25	15	40	25	15
2. Berufungen (Art. 56 f. OG)	93	427	520	453	67
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG) . . . . .	9	41	50	45	5
4. Andere Zivilsachen (Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche)	2	31	33	32	1
5. Rekurse in Expropriations-sachen . . . . .	3	168	171	105	66
Total	132	682	814	660	154

*Ad 1.* Von den 40 direkten Prozessen betrafen:

1. Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten als Klägern und dem Bund als Beklagten . . . . .	6
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits . . . . .	14
3. Streitigkeiten aus Art. 23 des Bundesgesetzes vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten . . . . .	2
4. Streitigkeit aus Art. 22, Abs. 3, des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1907 betreffend die Erfindungspatente . . . . .	1
5. Streitigkeiten aus Art. 17 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen . . . . .	3
6. Streitigkeiten, in welchen das Bundesgericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde . . . . .	14
	<u>40</u>

Von den 40 direkten Prozessen wurden erledigt:

Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung des Klagebegehrens . . . . .	19
Durch Nichteintreten . . . . .	2
Durch Urteil . . . . .	4
Übertragen auf 1929 . . . . .	15
	<u>40</u>

9 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 7 von der II. Zivilabteilung und 9 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.

*Ad 2.* Von den 453 erledigten Berufungen, von denen 89 im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:

1. das Zivilgesetzbuch . . . . .	170
und zwar:	
Personenrecht . . . . .	5
Familienrecht (Ehescheidung bzw. Abänderung von Scheidungsurteilen 65, Vaterschaft 37, andere Materien 17) . . . . .	119
Erbrecht . . . . .	21
Sachenrecht (Nachbarrecht 5, Eigentum 8, Grundpfand 2, Pfandrecht 2, Besitz 4, Baurecht 1, Grundbuch 1, Vorkaufsrecht 1, Quellenrecht 1) . . . . .	25
	<u>170</u>
2. Obligationenrecht . . . . .	217
und zwar im wesentlichen:	
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus Vertrag und unerlaubter Handlung 63) . . . . .	87
Kauf und Tausch . . . . .	39
Miete und Pacht . . . . .	12
Dienstvertrag . . . . .	14
Werkvertrag . . . . .	6
Bürgschaft . . . . .	7
Gesellschaftsrecht . . . . .	16
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungsklagen 8)	17
4. Eisenbahnhaftpflicht . . . . .	8
5. Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz . . . . .	11
6. Versicherungsrecht . . . . .	9
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde . . . . .	21
	<u>453</u>

Von den 453 Berufungen wurden 237 von der I. Zivilabteilung, 216 von der II. Zivilabteilung erledigt.

Von den auf 1929 übertragenen Geschäften sind 1 im Jahre 1924, 1 im Jahre 1927, 2 in der ersten und die übrigen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 520 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1929 übertragen	Total
Aargau . . . . .	2	5	4	13	1	2	27
Appenzell A.-Rh. . . . .	1	1	—	2	—	—	4
Appenzell I.-Rh. . . . .	—	—	—	—	1	—	1
Baselland . . . . .	2	4	2	8	—	—	16
Baselstadt . . . . .	3	7	3	7	1	4	25
Bern . . . . .	8	8	3	20	—	2	41
Freiburg . . . . .	—	3	4	3	—	1	11
Genf . . . . .	2	12	9	19	1	7	50
Glarus . . . . .	—	—	—	1	—	—	1
Graubünden . . . . .	1	2	—	4	1	3	11
Luzern . . . . .	7	9	1	13	—	5	35
Neuenburg . . . . .	4	8	3	11	1	1	28
Nidwalden . . . . .	2	2	—	2	1	1	8
Obwalden . . . . .	—	—	—	1	—	—	1
Schaffhausen . . . . .	1	—	—	2	—	—	3
Schwyz . . . . .	1	1	—	2	—	—	4
Solothurn . . . . .	4	4	4	6	—	2	20
St. Gallen . . . . .	1	4	2	11	1	8	27
Tessin . . . . .	4	7	1	10	1	3	26
Thurgau . . . . .	1	—	1	8	—	2	12
Uri . . . . .	—	—	1	—	—	—	1
Waadt . . . . .	2	7	4	11	—	1	25
Wallis . . . . .	6	6	3	16	—	5	36
Zug . . . . .	2	—	—	3	—	1	6
Zürich . . . . .	8	18	2	52	2	19	101
Total	62	108	47	225	11	67	520

Von den 62 Nichteintretensfällen war in 21 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar, in 23 Fällen fehlte der Streitwert oder ein

Haupturteil, und in 18 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder unzulässig.

*Ad 3.* Von den 45 zivilrechtlichen Beschwerden, von denen 3 von der I. Zivilabteilung und 42 von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen: 13 Elternrechte (Art. 86<sup>2</sup> OG), 22 Vormundschaft (Art. 86<sup>3</sup> OG). 10 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 15 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 gutgeheissen, auf 18 wurde nicht eingetreten und 6 wurden zurückgezogen.

*Ad 5.* Von den 105 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 9 auf die Bundesbahnen, 4 auf Nebenbahnen, 90 auf Kraftwerke und 2 auf die eidgenössische Telegraphen- und Telephonverwaltung. Es wurden erledigt: 89 durch Rückzug oder Vergleich, 13 durch Annahme des Vorentscheides, 3 durch Urteil. Die 66 übertragenen Geschäfte sind alle im Berichtsjahre eingegangen.

## II. Strafrechtspflege.

### a. Kassationshof.

Die Zahl der anhängig gewesenen Geschäfte betrug . . . . . 38  
(im Vorjahre 44), wovon 6 aus dem Jahre 1927 stammen. Davon wurden erledigt:

durch Gutheissung der Beschwerde . . . . .	9
„ Abweisung der Beschwerde . . . . .	16
„ Nichteintreten auf die Beschwerde . . . . .	8
	Total —
	<u>33</u>

Unerledigt blieben . . . . . 5

Von den 9 Beschwerden, die als begründet erklärt wurden, richteten sich 4 gegen freisprechende Urteile kantonalen Gerichte, 5 gegen kantonale Strafurteile, und es betrafen:

das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67, Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs) . . . . .	1
„ „ „ 5. April 1894 über das Postregal . . . . .	1
„ „ „ 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . .	4
„ „ „ 18. Juni 1914 über die Arbeit in den Fabriken . . . . .	1
„ „ „ 14. Oktober 1922 über den Telegraphen- und Telephonverkehr . . . . .	1
„ „ „ 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz . . . . .	1
	<u>9</u>

Von den übrigen 24 Beschwerden, die erledigt wurden, bezogen sich auf das Bundesgesetz vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht (Art. 67, Gefährdung der Sicherheit des Eisenbahn- und des Postwagenverkehrs) . . . . .			7
"	"	" 22. Dezember 1888 über die Fischerei . . . . .	1
"	"	" 22. März 1893 über die Organisation der Bundesrechtspflege (Art. 156, Kostentragung) . . . . .	1
"	"	" 29. März 1901 über den Militärflichtersatz . . . . .	2
"	"	" 8. Dezember 1905 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen . . . . .	3
"	"	" 24. April 1910 betreffend das Absinthverbot . . . . .	2
"	"	" 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung . . . . .	1
"	"	" 13. Juni 1917 über die Bekämpfung der Tierseuchen . . . . .	1
"	"	" 7. Dezember 1922 über das Urheberrecht . . . . .	1
"	"	" 8. Juni 1923 über die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten . . . . .	1
"	"	" 10. Juni 1925 über Jagd und Vogelschutz . . . . .	2
die bundesrätliche Verordnung vom 29. Januar 1909 über die Fleischschau . . . . .			2
			<u>24</u>

Die 33 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kantone wie folgt:

Baselland . . . . .	3		
Baselstadt . . . . .	1		Übertrag 19
Bern . . . . .	2	Schwyz . . . . .	1
Freiburg . . . . .	2	Solothurn . . . . .	1
Graubünden . . . . .	1	Tessin . . . . .	2
Neuenburg . . . . .	8	Thurgau . . . . .	2
Schaffhausen . . . . .	1	Waadt . . . . .	6
St. Gallen . . . . .	1	Wallis . . . . .	1
	Übertrag 19	Zürich . . . . .	1
			<u>33</u>

#### b. Anklagekammer, Kriminalkammer und Bundesstrafgericht

mussten nicht in Tätigkeit treten.

## III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1928 beim Staatsgerichtshof anhängig gewesenen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1929 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundesbehörden und Kantonalbehörden (Art. 175 <sup>1</sup> OG) . . . . .	—	1	1	1	—
2. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG) . . . .	1	1	2	2	—
3. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 <sup>2</sup> OG) . . . . .	2	3	5	3	2
4. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 <sup>3</sup> OG) . . . . .	64	514	578	498	80
5. Beschwerden betr. die politische Stimm- berechtigung und betr. kantonale Wahlen und Abstimmungen (Art. 180 <sup>5</sup> OG) . . . . .	1	13	14	10	4
6. Verwaltungsrechtliche Klagen auf Grund von Art. 60 des Beamten- gesetzes . . . . .	—	14	14	10	4
7. Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Verzichts auf das Schweizerbürger- recht (Art. 180 <sup>1</sup> OG) . . . . .	—	1	1	1	—
8. Einsprachen gegen Auslieferungsbe- gehren fremder Staaten (Art. 181 OG)	—	3	3	3	—
9. Revisions-, Erläuterungs- und Mode- rationsbegehren . . . . .	2	3	5	5	—
	70	553	623	533	90

Von den auf 1929 übertragenen Geschäften stammen 4 aus dem Jahre 1927; deren Erledigung ist zum Teil durch die Hängigkeit eines ausserordentlichen kantonalen Rechtsmittels, zum Teil durch Augenseins- und Vergleichsverhandlungen verzögert worden. Die übrigen 86 Geschäfte sind im Berichtsjahre eingegangen (davon 51 in den Monaten November und Dezember).

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

*Ad 1. Kompetenzkonflikte zwischen Bundes- und Kantonalbehörden:* Der hier erwähnte Fall betraf einen Anstand zwischen dem Bunde und dem Kanton Schwyz betreffend Kostenregelung nach Art. 156, Abs. 2, OG, hervorgerufen dadurch, dass die Justizkommission des Kantons Schwyz in einer eingestellten Untersuchung wegen Eisenbahngefährdung die erlaufenen Kosten im Betrage von Fr. 175.— der Bundeskasse auferlegt hatte. Die Beschwerde der Bundesanwaltschaft wurde gutgeheissen und der Entscheid der Justizkommission aufgehoben.

*Ad 2. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen:* Der eine Fall betraf eine Streitsache zwischen den schweizerischen Bundesbahnen und dem Kanton Nidwalden auf Grund des Rückkaufgesetzes (Art. 10); der andere eine solche zwischen der Bundesverwaltung (Finanzdepartement, als Verwaltung der Berset-Müller-Stiftung) und dem Kanton Bern. Im ersten Falle wurde die Klage zum Teil gutgeheissen und die Steuerfreiheit der Bundesbahnen in dem Sinne anerkannt, dass diese nur vom Gebäudeschätzungswert, nicht aber auch vom Schätzungswert der übrigen Bahnanlagen den Beitrag an den kantonalen Fonds für Hilfe bei unversicherbaren Schäden zu leisten haben. Im andern Falle ist die auf Grund von Art. 7 des BG über die politischen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft vom Jahre 1851 erhobene Beschwerde der Bundesverwaltung abgewiesen worden.

*Ad 3. Streitigkeiten zwischen Kantonen wurden erledigt:*

- ein Fall zwischen den Kantonsregierungen von Thurgau und St. Gallen betreffend Zulässigkeit der Kündigung der am 14. Dezember 1891 getroffenen Übereinkunft über die Grenz- und Steuerverhältnisse der thurgauischen Kirchgemeinde Rickenbaeh;
- ein Fall zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Bern auf Grund des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Kanton zu Kanton;
- ein Fall zwischen Behörden der Kantone Zürich und Glarus betreffend Tragung der Verpflegungskosten beim Vorhandensein eines Doppelbürgerrechtes.

*Ad 4. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse.* — Nach der Natur der als verletzt behaupteten verfassungsmässigen Rechte verteilen sich die 498 erledigten Beschwerden wie folgt:

a.	Verletzung der Bundesverfassung . . . . .	436
b.	„ von Kantonsverfassungen . . . . .	20
c.	„ von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes . . . . .	24
d.	„ von Staatsverträgen oder Konkordaten . . . . .	15
e.	Nicht näher bezeichnete Rechtsverletzungen . . . . .	3

*Ad a.* Die 436 Beschwerden wegen Verletzung der Bundesverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:

Art. 2 (persönliche Freiheit) . . . . .	2
„ 4 (Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Rechtsverweigerung, Willkür) . . . . .	273
„ 30 (Aufhebung von Weggeldern) . . . . .	3
„ 31 (Handels- und Gewerbefreiheit) . . . . .	40
„ 33 (Ausübung wissenschaftlicher Berufsarten) . . . . .	4
„ 43 (Stimmberechtigung) . . . . .	1
„ 44/45 (Recht der freien Niederlassung, Ausstellung von Ausweisschriften) . . . . .	17
„ 46 (Doppelbesteuerung) . . . . .	67
„ 49/50 (Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit) . . . . .	3
„ 55 (Pressfreiheit) . . . . .	7
„ 56 (Vereinsfreiheit) . . . . .	1
„ 58 (verfassungsmässiger Richter) . . . . .	2
„ 59 (Gerichtsstand) . . . . .	9
„ 60 (Gleichstellung mit andern Kantonsbürgern) . . . . .	2
„ 61 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile) . . . . .	1
Übergangsbestimmungen:	
Art. 2 (derogatorische Kraft des Bundesrechts) . . . . .	4
	<u>436</u>

*Ad b.* Von den 20 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich auf:

Eigentumsgarantie . . . . .	9
Gewaltentrennung . . . . .	8
Gemeindeautonomie . . . . .	1
Gesetzgebungsrecht des Volkes . . . . .	1
Immunität der Grossratsmitglieder . . . . .	1
	<u>20</u>

*Ad c.* Von den 24 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen: das Bundesgesetz über die Auslieferung von Kanton zu Kanton, vom 24. Juli 1852 . . . . .

„ „ über Schuldbetreibung und Konkurs, vom 11. April 1889 (Art. 80/83: Rechtsöffnung; Art. 63: Gebührenarbitrar: Vollstreckung von Kosten- und Bussenauflagen) . . . . .	3
„ „ über die Auslieferung gegenüber dem Ausland, vom 22. Januar 1892 . . . . .	1

Übertrag 7

	Übertrag	7
das Bundesgesetz über die Patenttaxen der Handelsreisenden, vom 24. Juni 1892 . . . . .		1
" " über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893 (Art. 43: Wiederherstellung gegen die Folgen der Versäumnis einer Frist) . . . . .		1
" " über das Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907 (Art. 144: Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage[5]; Art. 157: Gerichtsstand für die Abänderung eines Scheidungsurteils hinsichtlich der Kinderzuteilung [1]; Art. 370: Entmündigung [1]; Art. 538: Gerichtsstand für die Eröffnung des Erbanges [1])		8
" " über die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens, vom 25. Juni 1885 (Art. 2, Ziff. 4, Gerichtsstand) . . . . .		1
" " über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, vom 22. Dezember 1916 . . . . .		4
" " über Jagd und Vogelschutz, vom 10. Juni 1925		1
" Konsularreglement der schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 26. Oktober 1923 . . . . .		1
		<u>24</u>

*Ad d.* Von den 15 Beschwerden wegen Verletzung von Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:

den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich, vom 15. Juni 1869 . . . . .	5
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht, vom 17. Juli 1905	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche, vom 18. Februar 1911/23. August 1912 (Rechtshilfekonkordat) . . . . .	2
" Konkordat über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern, vom 7. April 1914	7
	<u>15</u>

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich.

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1929 übertragen	Total
Aargau . . . . .	3	1	5	10	—	19
Appenzell A.-Rh. . . .	3	—	1	5	—	9
Appenzell I.-Rh. . . .	—	—	—	1	—	1
Baselaland . . . . .	2	1	3	11	1	18
Baselstadt . . . . .	2	4	5	11	2	24
Bern . . . . .	10	4	11	34	3	62
Freiburg . . . . .	4	2	8	7	6	27
Genf . . . . .	7	10	4	21	6	48
Glarus . . . . .	—	1	1	2	1	5
Graubünden . . . . .	4	6	4	11	6	31
Luzern . . . . .	4	12	3	21	8	48
Neuenburg . . . . .	4	3	4	10	5	26
Schaffhausen . . . . .	—	2	1	6	2	11
Schwyz . . . . .	1	3	1	7	1	13
Solothurn . . . . .	5	5	3	10	6	29
St. Gallen . . . . .	2	3	1	11	4	21
Tessin . . . . .	3	8	3	15	7	36
Thurgau . . . . .	1	1	—	5	—	7
Unterwalden n. d. W.	—	2	1	1	1	5
Unterwalden o. d. W.	2	—	—	1	1	4
Uri . . . . .	3	—	2	1	3	9
Waadt . . . . .	6	3	2	12	3	26
Wallis . . . . .	5	2	1	25	2	35
Zug . . . . .	1	—	—	—	—	1
Zürich . . . . .	6	6	5	33	12	62
Bundesrat . . . . .	1	—	—	—	—	1
Total	79	79	69 <sup>1)</sup>	271	80	578

<sup>1)</sup> Worunter 7 Fälle von Doppelbesteuerung sog. tessinischer Saisonarbeiter, in denen die Beschwerde durch die betreffenden Kantone, sei es direkt, sei es infolge nachträglichen Verzichts auf den Steueranspruch, anerkannt worden ist.

In den 79 Fällen, in denen auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, waren die Gründe des Nichteintretens folgende:

Inkompetenz . . . . .	5
Unzulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde (Mangel eines rekursfähigen kantonalen Erlasses, Möglichkeit eines andern eidgenössischen Rechtsmittels) . . . . .	14
Nichterschöpfung der kantonalen Instanzen . . . . .	20
Nicht- oder ungenügende Substantiierung . . . . .	5
Verspätung . . . . .	22
andere Mängel (Legitimation, Mangel eines rechtlichen Interesses, Beschwerde verfrüht, Verwirkung des Rekursrechts, abgeteilte Sache, Gegenstandslosigkeit, Unzurechnungsfähigkeit oder mangelnde Handlungsfähigkeit des Beschwerdeführers, Nichtbeachtung der gesetzlichen Formvorschriften) . . . . .	13
	<hr/>
	79

Nach der Natur der Streitsache bezogen sich die 69 begründet (oder zum Teil begründet) erklärten Beschwerden auf:

Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsverweigerung usw.) . . . . .	14
" 31 " " (Gewerbefreiheit) . . . . .	4
" 44/45 " " (Niederlassungsfreiheit, Ausstellung von Ausweisschriften, Bürgerrecht) . . . . .	4
" 46 " " (Doppelbesteuerung) . . . . .	27
" 55 " " (Pressfreiheit) . . . . .	1
" 59 " " (Gerichtsstand) . . . . .	2
" 2 Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (Derogatorische Kraft des Bundesrechts) . . . . .	2
das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen . . . . .	3
" " über das Zivilgesetzbuch (Gerichtsstand für die Ehescheidungsklage, Art. 144) . . . . .	1
" " über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte . . . . .	1
den Gebührentarif zum Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz, Art. 63 . . . . .	1
das Konkordat über gegenseitige Rechtshilfe bei Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche . . . . .	2
" " über eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern . . . . .	5
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich . . . . .	1
die Verletzung kantonalen Verfassungsrechts (Gewaltentrennung)	1
	<hr/>
	69

*Ad 5.* Von den 10 Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimm-

mungen wurde 1 als begründet erklärt, 6 wurden abgewiesen, auf 1 wurde nicht eingetreten und 2 wurden zurückgezogen.

*Ad 6.* Verwaltungsrechtliche Klagen auf Grund von Art. 60 des Beamtengesetzes. Von diesen waren gerichtet:

a.	gegen die Pensionskasse für das eidgenössische Personal (Post)	2
b.	„ „ „ für das Personal der Bundesbahnen.	5
c.	„ „ Eidgenossenschaft (Oberzolldirektion)	1
d.	„ „ Schweizerischen Bundesbahnen (Ansprüche aus dem Dienstverhältnis)	2

10

Sie wurden wie folgt erledigt: 3 durch Vergleich, 1 durch Rückzug, 1 durch Nichteintreten und 5 durch Abweisung der Klage.

*Ad 7.* Das von einer in Italien wohnhaften Mutter, als Inhaberin der elterlichen Gewalt über ihre drei minderjährigen Söhne, gestellte Gesuch um deren Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht (die Söhne besitzen durch Abstammung das zürcherische Kantonsbürgerrecht) wurde abgewiesen, da die gesetzlichen Erfordernisse zur Entlassung nicht vorhanden waren.

*Ad 8.* Auslieferungen an das Ausland. In drei Fällen, in denen die Verfolgten gegen ihre Auslieferung Einsprache erhoben hatten, übermittelte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Staatsgerichtshof zur Entscheidung. Die Auslieferung wurde nachgesucht: im 1. Falle von Frankreich, wegen Mordes, begangen in Paris an dem Fasziisten Savorelli; die Auslieferung wurde ohne Vorbehalt bewilligt; im 2. Falle von England, wegen Fälschung, Gebrauchs der Fälschung und Betrugs; ein Entscheid war in diesem Falle nicht zu treffen, da der Auszuliefernde während der Haft durch eigenen Entschluss aus dem Leben geschieden ist; im 3. Falle von Deutschland, wegen Urkundenfälschung; auch hier ist die Auslieferung vorbehaltlos bewilligt worden.

*Ad 9.* Die sämtlichen 5 Revisionsbegehren sind als unbegründet abgewiesen worden; Erläuterungsbegehren wurden keine gestellt.

In 223 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streitens, die Art der Beschwerdeführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG) wurde eine Gerichtsgebühr erhoben. In einem Falle wurde einem Anwalt wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes eine Ordnungsbusse auferlegt und in einem andern Falle aus dem nämlichen Grunde einem Parteivertreter ein Verweis erteilt (Art. 39 OG).

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 114 Begehren um Erlass provisorischer Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln.

Sechs Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat über die Kompetenzfrage (Art. 194 O.G.).

#### IV. Schuldbetreibungs- und Konkurskammer.

Die bundesrätliche Verordnung Nr. 1 zum Sch K G vom 18. Dezember 1891 wurde in dem Sinne revidiert, dass die Führung des durch Art. 32 vorgeschriebenen Gläubigerregisters den Betreibungsämtern in Zukunft freigestellt ist.

In einem Kreisschreiben mussten die Konkursämter an die in letzter Zeit öfter ausser acht gelassene Vorschrift des Art. 35 Sch K G erinnert werden, wonach die öffentlichen Bekanntmachungen auch in das Handelsamtsblatt einzurücken sind, wenn der Schuldner der Konkursbetreibung unterliegt.

In einem weiteren Kreisschreiben wurde auf Wunsch der Postverwaltung bestimmt, dass Kostenvorschüsse an die Betreibungsämter auch durch Klebezettel mit Frankiermaschinenaufdrucken geleistet werden können.

Wie jeweilen früher wurden eine Anzahl Weisungen erteilt; Anlass dazu gaben nicht nur Anfragen, sondern auch Unregelmässigkeiten, die sich aus Rekursakten ersehen liessen.

Inspektionen wurden in der im letzten Berichte geschilderten Weise durch Abordnung von 2 Gerichtsschreibern und 2 Sekretären bei 16 (3 Betreibungs-, 5 Konkurs- und 8 vereinigten) Ämtern in 12 Kantonen vorgenommen.

Auf Veranlassung der Kammer gibt die Drucksachen- und Materialzentrale der Bundeskanzlei in Bern nun steif broschiierte Mustersammlungen der Betreibungs- und Konkursformulare heraus, welche dort zu 3 bzw. 2 Franken bezogen werden können. Auch bei dieser Gelegenheit wurde wieder besonderes Augenmerk auf die Verbesserung der Formulare gerichtet.

Einem Gesuch der Konferenz der schweizerischen Betreibungs- und Konkursbeamten entsprechend werden die in der Amtlichen Sammlung der bundesgerichtlichen Entscheidungen vorangestellten Resumés nunmehr im 3. Teil für jeden Entscheid in den drei Landessprachen abgefasst.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 318 (d. h. 5 mehr als im Vorjahre); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 5, im Laufe des Jahres eingegangen 313. Erledigt wurden 312, so dass auf das Jahr 1929 6 Fälle übertragen wurden.

Von den erledigten Fällen betrafen:

- 19 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des Sch K G (Art. 1 bis 37),
- 4 Arten der Schuldbetreibung,
- 6 Ort der Betreibung,

29 Übertrag

- 29 Übertrag
- 2 Rechtsstillstand,
- 3 Anhebung der Betreibung,
- 6 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 5 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 1 Rechtsöffnung,
- 135 Pfändung,
- 3 Verwertungsbegehren,
- 7 Verwertung von beweglichen Sachen und Forderungen,
- 12 Verwertung von Liegenschaften,
- 4 Verwertung von Gemeinschaftsvermögen,
- 7 Verteilung im Pfändungsverfahren,
- 1 Betreibung auf Pfandverwertung,
- 4 Ordentliche Konkursbetreibung,
- 2 Konkursöffnung ohne vorgängige Betreibung,
- 10 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
- 2 Wirkungen des Konkurses auf die Rechte der Gläubiger,
- 4 Feststellung der Konkursmasse,
- 10 Verwaltung der Konkursmasse,
- 10 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
- 11 Verwertung im Konkurs,
- 9 Verteilung im Konkurs,
- 1 Schluss des Konkursverfahrens,
- 15 Arrest,
- 8 Retentionsrecht,
- 6 Nachlassvertrag,
- 4 Gebührentarif,
- 1 Revision.

---

 312

Neuschätzung von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 13. Dezember 1920 sowie Schätzungen von Stickereibetrieben wurden im Berichtsjahre nicht verlangt.

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerde bis zum Spruch, betrug:

1— 3 Tage	in 92 Fällen,
4— 6    "	" 51   "
7—14   "	" 95   "
15—21   "	" 20   "
22 Tage und mehr	" 54 Fällen.

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 3 Monate und 8 Tage; die Durchschnittsdauer 12 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 Sch K G gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstandslosigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1929	Total
Aargau . . . . .	2	—	2	5	1	10
Appenzell A.-Rh. . . . .	—	—	1	2	1	4
Baselland . . . . .	1	—	4	12	—	17
Baselstadt . . . . .	—	—	5	11	—	16
Bern . . . . .	10	1	12	34	1	58
Freiburg . . . . .	—	—	2	2	—	4
Genf . . . . .	—	1	7	19	—	27
Graubünden . . . . .	1	—	2	2	—	5
Luzern . . . . .	3	—	4	6	1	14
Neuenburg . . . . .	1	—	—	4	—	5
Nidwalden . . . . .	1	—	1	—	—	2
Obwalden . . . . .	—	—	2	1	—	3
Schwyz . . . . .	1	1	1	2	—	5
Solothurn . . . . .	—	—	4	4	—	8
St. Gallen . . . . .	1	2	4	17	1	25
Tessin . . . . .	2	—	12	17	—	31
Thurgau . . . . .	1	—	1	7	—	9
Uri . . . . .	—	—	—	1	—	1
Waadt . . . . .	—	—	1	16	—	17
Wallis . . . . .	—	—	4	—	1	5
Zug . . . . .	1	—	—	3	—	4
Zürich . . . . .	3	1	6	38	—	48
Total	28	6	75	203	6	318

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 28 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 10 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 10 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 2 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 6 Fällen Formmängel.

Gesuche um provisorische Verfügungen wurden gestellt 45

davon bewilligt . . . . . 12  
abgewiesen . . . . . 18

wegen sofortiger Erledigung der Sache keine  
Verfügung erlassen . . . . . 15

— 45

Auf dem Zirkulationswege wurden 300 Urteile gefällt; von diesen waren 75 Präsidialanträge, in welchen 28 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

		Vorjahr
Präsidium . . . . .	23	(18)
Kammer . . . . .	53	(28)
Kanzlei . . . . .	41	(58)
Total	<u>117</u>	<u>(104)</u>

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 30 Nummern.

Im Berichtsjahre waren von Eisenbahngesellschaften 4 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der Verordnung betreffend die Gläubigergemeinschaft bei Anleiheobligationen hängend von der

1. Rechtsufrigen Thunerseehahn,
2. Territet-Mont-Fleuri-Bahn,
3. Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn,
4. Brunnen-Morschach-Axenstein-Bahn.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen der zwei erstgenannten und der vierten Bahngesellschaften wurden im Laufe des Berichtsjahres von der II. Zivilabteilung genehmigt. Das Verfahren über das dritte Gesuch ist noch hängig.

## V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Das im Auftrage der Regierung des Kantons Luzern gestellte Gesuch um Bestellung eines Schiedsgerichts behufs Festsetzung der Grenze zwischen den Kantonen Luzern und Nidwalden im sog. Kreuztrichter des Vierwaldstättersees ist in der Folge fallen gelassen worden, nachdem sich die Parteien dahin geeinigt haben, den Anstand dem Bundesgerichte zur Entscheidung zu übertragen.



Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
<i>I. Zivilsachen:</i>				
1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse . . . .	11 = 44%	13 = 52%	1 = 4%	25 = 100%
2. Berufungen . . . .	308 = 68%	122 = 27%	23 = 5%	453 = 100%
3. Zivilrechtl. Beschwerden	36 = 80%	9 = 20%	—	45 = 100%
4. Revisionsbegehren, Erläuterungsbegehren und Moderationsgesuche . . .	25 = 78%	6 = 19%	1 = 3%	32 = 100%
5. Expropriationen . . . .	96 = 91%	4 = 4%	5 = 5%	105 = 100%
<i>II. Strafsachen</i> . . . . .	13 = 40%	18 = 54%	2 = 6%	33 = 100%
<i>III. Staatsrechtliche Streitigkeiten</i>	345 = 65%	134 = 25%	54 = 10%	533 = 100%
<i>IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen</i>	213 = 68%	68 = 22%	31 = 10%	312 = 100%
Total	1047 = 68%	374 = 24%	117 = 8%	1538 = 100%

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 15. Februar 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichts,

Der Präsident:

**Rossel.**

Der Gerichtsschreiber:

**Huguenin.**

---